



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 37/2022

Das Nachweisgesetz (siehe Info-Brief 36/2022) beschreibt die Mindestanforderungen an Arbeitsverträge

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien ...
2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses ...
3. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses ...
4. Der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann ...
5. Kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit ...
6. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich: Zuschlägen, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen und anderen Bestandteilen des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit ...
7. Die vereinbarte Arbeitszeit ...
8. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes ...
9. Die Kündigungsfrist ...
10. Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IV ausüben, sind berechtigt, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers zu erwerben, wenn gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet wird.

Weitere Informationen erhalten Sie

bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel